



Sachstandsmitteilung Nr.:	172b/2022	Datum:	17.10.2022
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x Hauptausschuss	18.10.2022
7	x Stadtvertretung	27.10.2022

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP:

Beschaffung von Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Schwentental;
Hier: Drehleitern für beide Ortsfeuerwehren

2. Sachstand:

Beigefügte Stellungnahme des Gemeindeführers zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Schwentental (Drehleitern für beide Ortsteile) wird für die weiteren Beratungen zur Kenntnis gegeben.

- Ende der Sachstandsmitteilung -



16.10.2022

Betr.: FF Schwentidental, Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr Schwentidental
hier: Stellungnahme Gemeindewehrführung

- Bezug:
1. Beschlussvorlage 172/2022 vom 14.10.2022
 2. Telefongespräch des Amtsleiters Amt IV Bürgeramt, Herr Stubbmann mit dem Gemeindewehrführer vom 13.10.2022
 3. Telefongespräche des Gemeindewehrführers mit den Ortswehrlührern am 13.10.2022
 4. Schreiben des Gemeindewehrführers an den Bürgervorsteher, den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden vom 21.01.2022 mit dem Antrag zur Beschaffung einer Drehleiter für den Ortsteil Klausdorf.

Durch den Amtsleiter Amt IV wurde ich gebeten, kurzfristig eine Stellungnahme zur Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Schwentidental, zur Beschlussvorlage 172/2022 abzugeben, damit diese den Ausschussmitgliedern zur Sitzung am 18.10.22 zur Verfügung steht.

Dieser Bitte komme ich im Folgenden nach.

Als Gemeindewehrführer wurden mir die verschiedenen Angebote gebrauchter Drehleitern durch die Verwaltung zugesandt.

Die Beschlussvorlage 172 / 2022 (Bezug 1.) hat mich als Gemeindewehrführer in der Gesamtheit nachhaltig sehr irritiert, da diese in Summe nicht den Gesprächsinhalt des Telefongesprächs (Bezug 2.) widerspiegelt.
Die aufgeführte „Alternative 1“ war überhaupt kein Gesprächsthema.

Diesbezüglich möchte ich auf einige Punkte noch mal eingehen:

1. Die in der Vorlage unterschiedliche Betrachtungsweise der Ortsteile kann durch mich als Gemeindewehrführer nicht mitgetragen werden. Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für Objekte, die nicht mehr über Steck- oder Schiebleitern erreicht werden können, ist durch Hubrettungsfahrzeuge sicher zu stellen.
Da Hubrettungsfahrzeuge vornehmlich der Menschenrettung dienen, müssen diese auch innerhalb der ersten Hilfsfrist mit den ersten Kräften am Einsatzort eintreffen. Dies gilt für beide Ortsteile. Für beide Ortsteile ist ein gleiches Sicherheitsniveau anzusetzen.
Diese Auffassung wird auch durch die Firma Lülff bestätigt.



2. Ich habe als Gemeindeführer mehrfach den Bedarf eines zweiten Hubrettungsfahrzeuges (Drehleiter), welches im Ortsteil Klausdorf zu stationieren wäre, vorgeschlagen und beantragt (Bezug 4.).
Schon zum damaligen Zeitpunkt hatte ich darauf hingewiesen, dass „eine Drehleiter im Ortsteil Klausdorf unverzichtbar ist“.
3. Der, durch die Verwaltung bei der Firma Lülff in Auftrag gegebene, Brandschutzbedarfsplan für Schwentidental sieht hier nur zwei Lösungen vor. Wobei die Lösung für nur eine Drehleiter nur durch einen extrem hohen finanziellen Aufwand umgesetzt werden könnte, welcher nicht in Relation zur Beschaffung einer zweiten Drehleiter stehen würde.
Auch den Punkt, dass „eine in Einzelfällen längere Eintreffzeit für eine geringe Anzahl an Objekten ... eine Notwendigkeit ist“ trifft, wie es der Gutachter auch vorgetragen hatte, für die Ortsteile Klausdorf und Ralsdorf nicht zu, da die Anzahl der Objekte in beiden Ortsteilen die Vernachlässigungsgrenze bei Weitem überschreitet. (Geringe Anzahl = Gesamtzahl im Ausrückebereich: bis zu max. fünf hubrettungspflichtige Gebäude.)
Unterm Strich bleibt dann auch hier nur die Beschaffung einer zweiten Drehleiter.
4. Bei dem in der Beschlussvorlage unter dem Punkt Kostenvergleich aufgeführten Drehleitern, wurde die Förderung nur für ein Neufahrzeug herangezogen. Warum die unter Punkt 8 und 9 aufgeführten jungen Gebrauchtfahrzeuge nicht betrachtet wurden, bleibt fraglich. Stellen diese doch für die Stadt sehr interessante Lösungen dar, da Fahrzeuge mit einem Alter von maximal 48 Monaten immer noch förderfähig sind.
Warum der Ausschreibungstext sich nicht gemäß der Beschlussvorlage 192/2021 auf eine förderfähige Drehleiter (also auch junge Gebrauchtfahrzeuge) bezieht, sondern lediglich auf ein Neufahrzeug, wäre durch die Verwaltung zu beantworten.
Das Abweichen von der vorliegenden Beschlussvorlage wurde mit dem Gemeindeführer nicht abgestimmt.

Insgesamt kamen wir in dem Gespräch (Bezug 2.) überein, dass in der Beschlussvorlage folgende Punkte aufzuführen sind:

- a. Es sind zwei Drehleitern zu beschaffen (eine Drehleiter für jede Ortswehr).
- b. Es werden nicht bestimmte Drehleitern festgelegt, sondern eine Beschaffungssumme.
- c. Der Gemeindeführer ist in die Beschaffung einzubinden. Stimmt dieser einer Beschaffung zu, ist diese unmittelbar durch die Verwaltung umzusetzen.

Zu a.

Es gibt in jedem Ortsteil eine Vielzahl hubrettungspflichtiger Gebäude. Die jeweilige Anzahl der Objekte in den Ortsteilen ist nicht vernachlässigbar. Das Sicherheitsniveau der Bürgerinnen und Bürger ist in beiden Ortsteilen gleich anzusetzen.



Zu b.

Der Markt für gebrauchte Drehleitern ist übersichtlich.

Unsere Feuerwehr ist, auch in dieser Beziehung, flexibel und kann ein Angebot schnell mit den optimalen Forderungen vergleichen und in einen Preis-Leistungsvergleich stellen. Hierfür kommen nur gebrauchte Drehleitern in Betracht, die mindestens noch 10 Jahre ihren Dienst versehen werden.

Auch wird der Gedankengang mitgetragen, dass eine Wehr eine junge Leiter bekommt und die andere eine schon rund 10 Jahre alte Leiter erhält. Die dann später folgenden Ersatzbeschaffungen hätten einen zeitlichen Versatz.

Hierfür müssen aber die finanziellen Rahmenbedingungen bekannt sein.

Für die Beschlussfassung zur Alternative 2 wird von der Gemeindeführung eine Summe von 1.000.000,-€ zuzüglich möglicher Fördergelder als sinnvoll betrachtet.

Zu c.

Wie schon zu b. beschrieben, gibt es einen Gebrauchtmittelmarkt. Hier muss man dann auch unmittelbar zugreifen, wenn es eine Gelegenheit dazu gibt. Ich stelle mir den Ablauf wie folgt vor:

1. Der Gemeindeführer macht einen Vorschlag und spricht sich mit dem jeweiligen Ortswehrführer ab.
2. Ist der Gemeindeführer überzeugt, gibt er die Information an den Amtsleiter Amt IV Bürgeramt weiter.
3. Der Amtsleiter Amt IV Bürgeramt gibt unverzüglich die Gelder frei bzw. führt den Kauf durch.

Fazit:

Der Gemeindeführer schlägt eine Beschlussfassung gemäß den aufgeführten Punkten a. bis c. vor.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Egerland
Gemeindeführer



Bezug 4.

21.01.2021

Betr.: FF Schwentidental – Fahrzeugbestand

hier: Antrag zur Beschaffung einer Drehleiter für die FF Klausdorf

Sachverhalt und Problemstellung

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Schwententials sind ehrenamtlich tätig. Dieses Ehrenamt ist nicht leicht mit anderen Aufgaben vergleichbar. Sie erfüllen eine Pflichtaufgabe der Stadt Schwentidental. Eine dieser Pflichtaufgaben der Stadt ist: „Eine leistungsfähige Feuerwehr aufstellen und erhalten!“ Eine solche Feuerwehr muss personell und materiell gut aufgestellt sein.

Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfe sicherzustellen, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Die Stadt Schwentidental hat die festgelegten Maßnahmen auch regelmäßig zu überprüfen.

Zur Unterstützung dieser Aufgabe der Stadt Schwentidental wurde ein ausführlicher Feuerwehrbedarfsplan erstellt und durch die Stadtvertretung in Kraft gesetzt.

Der Landesfeuerwehrverband empfiehlt allen Gemeinden den Feuerwehrbedarfsplan als Kontrollinstrument zu nutzen und die empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.

Im Feuerwehrbedarfsplan wird je Ortswehr ein Hubrettungsfahrzeug gefordert.

Ein wichtiges Prüfkriterium ist hierbei die Einhaltung der Hilfsfrist und die Bewertung der abzudeckenden Brandrisiken. Kann die Hilfsfrist nicht eingehalten werden sind Konsequenzen zu prüfen. Notwendige Löschfahrzeuge sind hierbei mit einem Risikopunktesystem bewertet und Fahrzeuge können „ausgewählt“ werden.

Für sonstige Feuerwehrfahrzeuge (zu denen auch ein Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter gehört) trifft diese Auswahlmöglichkeit nicht zu.

Bei der Konzeption der Standorte der Feuerwehrhäuser, der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung ist insbesondere auch die unter normalen Umständen innerhalb des Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist von zehn Minuten zu berücksichtigen. Die Hilfsfrist lässt sich in drei wesentliche Zeitabschnitte unterteilen: die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle, die Ausrückzeit der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit bis zum Einsatzort. Für die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle werden 2 Minuten angesetzt, so dass für das Ausrücken der Feuerwehr bis zum Eintreffen am Einsatzort nur noch 8 Minuten verbleiben.

Wie - schon seit mehr als drei Jahren - durch den Gemeindeführer gegenüber dem Bürgermeister, dem Ausschuss für Umwelt Verkehr, öffentliche Sicherheit und Kleingärten sowie der Stadtvertretung immer wieder angesprochene Bedarf eines zweiten Hubrettungsfahrzeugs für die Stadt Schwentidental, welches im Ortsteil Klausdorf stationiert sein sollte, blieb bis jetzt ungehört.



Gebäude mit einer Anleiterhöhe von **mehr als 8m** (siehe Übersicht Ortsteil Klausdorf) dürfen nach §34 Abs. 3 Satz 1 LBO (Landesbauordnung) nur errichtet werden, wenn „die Feuerwehr“ über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. (Die dreiteilige Schiebeleiter wird nicht mehr als erforderliches Rettungsgerät anerkannt.)

§19 Abs. 4 Satz 4 LBO (alt / redaktionelle Änderungen) Dieses gilt umso mehr, als die Hilfsfrist von zehn Minuten besonders für den Einsatz eines Rettungsgerätes eingehalten werden muss. Dieses bedeutet aber auch, dass u.U. auch mehrere Rettungsgeräte an verschiedenen Standorten einer Gemeinde vorgehalten werden müssen. Umgekehrt heißt dies, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die der Baugenehmigung zugrunde gelegten Rettungsgeräte auch künftig vorzuhalten.

Gebäude mit einer Anleiterhöhe **bis zu 8m** dürfen errichtet werden, wenn die zuständige Feuerwehr nicht über erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. Der Einsatz tragbarer Leitern als zweiten Rettungsweg sind nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen problematisch zu sehen. So muss der erforderliche zweite Rettungsweg so beschaffen sein, dass er auch von älteren, gebrechlichen Personen, Kindern usw. ohne Schaffung neuer zusätzlicher Gefahrenquellen genutzt werden kann (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. Vom 28.08.2001 –Az.: 10 A 3051/99-).

Das Retten von drei Personen (durchschnittliche Belegung einer Wohnung) aus Obergeschossen erfordert 2 bis 4 Minuten pro Person. Versuchen der Berufsfeuerwehr Bochum und der Bergischen Universität Wuppertal mit Drehleitern ergaben je nach Höhenlagen unterschiedliche Zeiten = 4 bis 6 Minuten für die Rettung von 3 Personen. Diese Zeiten beruhen jedoch auf Versuchen mit geübten Feuerwehrangehörigen bei Tageslicht und trockenem Wetter. Bei einer konkreten Rettung muss mit erheblich längeren Zeiten gerechnet werden.

Die Auswertung der letzten Jahre, bezogen auf die Einhaltung der Hilfsfrist der Drehleiter der FF Ralsdorf für den Ortsteil Klausdorf zeigt ein eindeutiges Bild (siehe Übersicht Hilfsfristen Drehleiter). Die Vorgaben werden nicht eingehalten.

Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Nach der Landesbauordnung kann der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Für Gebäude „geringer Höhe“ gemäß der Landesbauordnung sind hierfür tragbare Leitern ausreichend. Bei „sonstigen Gebäuden“ gemäß der Landesbauordnung sind grundsätzlich Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten.

Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht



baulich hergestellt ist. Die Hubrettungsfahrzeuge müssen daher grundsätzlich in der gleichen Zeit eintreffen, wie die ersteintreffende Einheit.

Für Hubrettungsfahrzeuge gilt grundsätzlich für die Menschenrettung die Hilfsfrist von 10 Minuten.

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige „sonstige Gebäude“ als Altbestand bestehen. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sichergestellt werden soll.

Lösungsvorschlag

Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für die FF Klausdorf.

Haftung

Die Gemeinde haftet bei Organisations- und Ausstattungsmängeln. Hierbei haben die Gemeinde / die Gemeindevertreter eine strenge Sorgfaltspflicht. Fachmeinung ist bei der Gemeindewehrführung einzuholen. Bei Entscheidungen, die von der Fachmeinung abweichen, haftet im Schadenfall jeder einzelne Gemeindevertreter mit seinem Privatvermögen. Strafrechtliche Folgen können hinzukommen. Da die Organisation des Brandschutzes wichtigen Rechtsgütern dient, entbinden fehlende Haushaltsmittel die Gemeinde nicht von der Haftung.

Zusammenfassung

Das vorhandene Sicherheitsgefälle zwischen den Ortsteilen darf nicht bestehen bleiben. Die Sicherheit der Bürger*innen ist in beiden Ortsteilen gleichhoch anzusetzen. Geben sie den Feuerwehren in Schwentidental ihre Schlagkraft zurück. Sie sind verpflichtet die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren sicherzustellen und zu erhalten. Dafür steht ihnen ein starker Partner zur Verfügung - IHRE FEUERWEHR.

Dieser Antrag wird durch mich - aus Sicht des Gemeindewehrführers - für die Stadt Schwentidental, nicht nur mitgetragen und befürwortet, sondern stärkstens unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Egerland
Gemeindewehrführer